

# RS Vwgh 1996/11/22 92/17/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1996

## Index

55 Wirtschaftslenkung

## Norm

Milchwirtschaftsfonds Ausgleichs- und Zuschußsystem 1990;

MOG 1985 §15 Abs1 idF 1988/330;

MOG 1985 §5 idF 1988/330;

## Rechtssatz

Die behördliche Disposition über die Lieferung von Milch von einem Bearbeitungsbetrieb und Verarbeitungsbetrieb an einen anderen bringt es mit sich, daß daraus Transportkosten entstehen. Der Verordnungsgeber des Milchwirtschaftsfonds Ausgleichs- und Zuschußsystems 1990 geht (zumindest für den Fall, daß die Disposition nichts anderes anordnet oder nichts anderes vereinbart wurde) erkennbar davon aus, daß die auflaufenden Frachtkosten für alle Milchsorten und Rahmsorten außer Magermilch und Buttermilch vom Empfängerbetrieb zu tragen sind. Grundsätzlich hat der Verordnungsgeber, gestützt auf § 5 MOG idF 1988/330, die Abgeltung der aus einer Disposition des Fonds erwachsenen notwendigen Frachtkosten im Wege des Transportkostenausgleiches vorgesehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992170044.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)